Flächennutzungsplan Gemeinde Bestwig

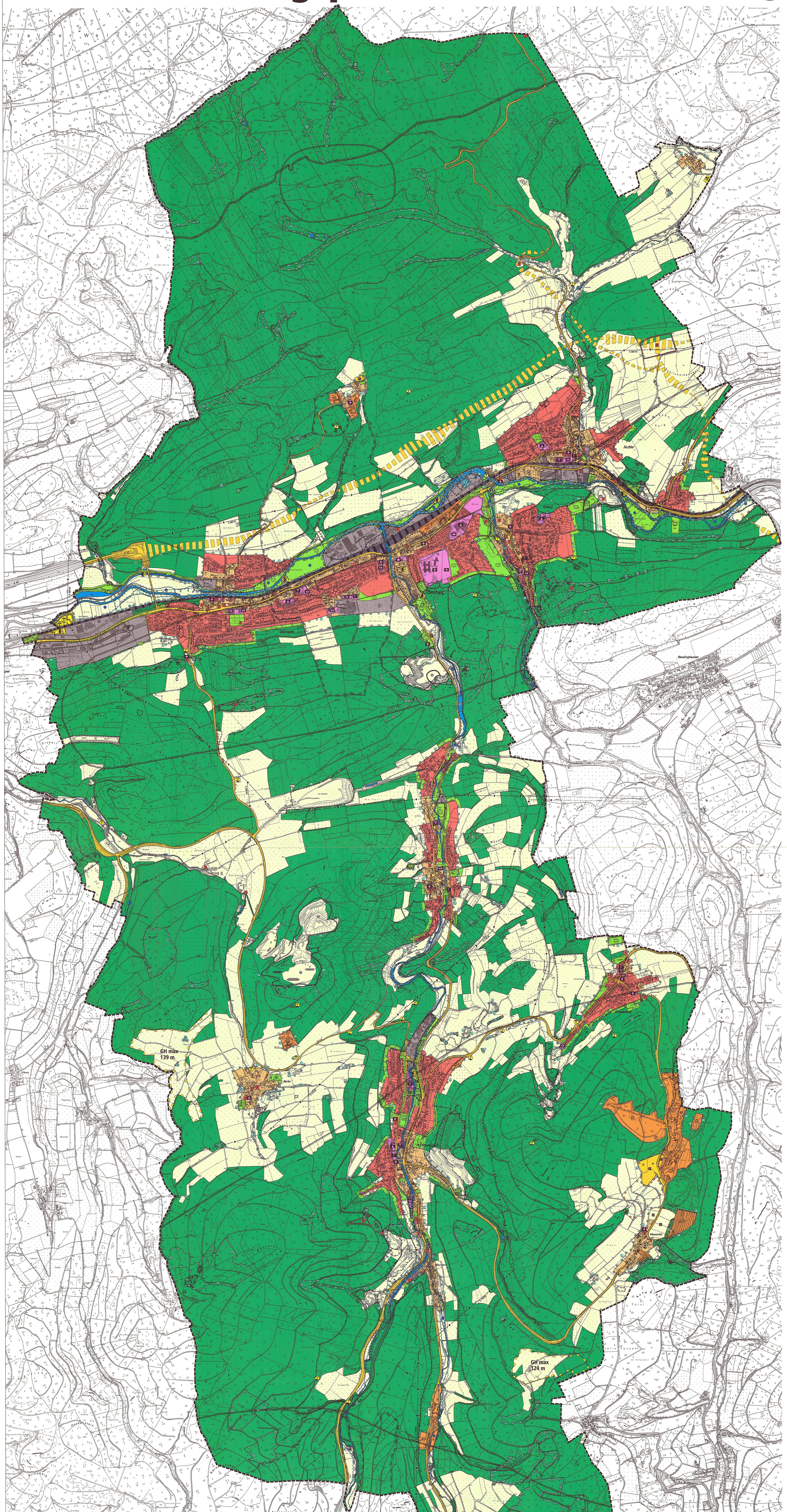

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

Bauflächen

- W Wohnbaufläche
- M Gemischte Baufläche
- G Gewerbliche Baufläche
- S Sonderbauflächen
  - S1 Vergnügungs- und Freizeitpark
  - S2 Vergnügungs- und Freizeitpark im Wald
  - S3 Campingplatz
  - S4 Ferienwohnung, Feriendorf
  - S5 Erholungsheim
  - S6 Erholung, Freizeit
  - S7 Skihang
  - S8 Hotel
  - S9 Schullandheim
  - S10 Handel
  - S11 Großflächiger Einzelhandel: Lebensmittel- und Getränkemarkt, max.VK 3.000 qm

Fläche für den Gemeinbedarf

- Verwaltung
- Schule
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kindergarten / Tagesstätte
  - Alteneinrichtung
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Museum
  - Mehrzweckhalle / Schützenhalle
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Hallenbad
- Feuerwehr
- Bauhof

Verkehrsflächen

- Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge
- Zentraler öffentlicher Parkplatz
- Zentraler öffentlicher Parkplatz - Temporärer Ausweichparkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

- Fläche für Versorgungsanlagen

Strom
- Elektrizitätswerk
- Umspannwerk

Wasser
- Hochbehälter
- Pumpstation

Abwasser
- Kläranlage
- Pflanzenkläranlage
- Pumpwerk
- Regenüberlaufbecken
- Wehr

Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen

- Leitung oberirdisch
- Leitung unterirdisch
- Elektrizitätsleitung
- Gasleitung

Vorrangzonen

- GH max 124 m/ 139 m — Konzentrationszonen zur Windenergienutzung mit Gesamthöhenbegrenzung
- Konzentrationszonen für Wintersporteinrichtungen

Grünflächen

- öffentliche Grünfläche
  - Parkanlage
  - Sportplatz/ Sportanlage
  - Spielplatz
  - Friedhof
  - Schießstand
  - Tennisplatz
  - Reitplatz
  - Bolzplatz
  - Parken
- private Grünfläche

Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen

- Fläche für die Wasserwirtschaft
  - R Regenrückhaltebecken
- Wasserfläche
- Wasserlauf

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Kennzeichnung gemäß § 5 (3) BauGB

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (Altlastverdächtige Flächen)
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgegangen ist
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB

- D Baudenkmal
- BD Bodendenkmal
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Landschaftsschutzgebiet
- Grenze des Naturparkes

Grundlage: Landschaftsplan-Vorentwurf (nach Mitteilung der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises werden die Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfes als innere Geltungsbereichsgrenzen des Landschaftsplanes akzeptiert)

- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
- Grenze des Erholungsgebietes
- Grenze des Überschwemmungsgebietes
- Wasserschutzzone
- Wasserschutzzone geplant (Offenlegung 2003)
- Brunnen / Quelle (= Wasserschutzzone I)
- Bahnanlage
- Vorbehaltsfläche für Straßenplanung

Sonstige Darstellung

- Gemeindegrenze

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt der Gemeinde Bestwig hat am 23.04.2001 nach § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Flächennutzungsplan mit dem in § 5 des Baugesetzbuches genannten Inhalten aufzustellen. Dieser Beschluß wurde am 04.05.2001 entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig bekannt gemacht.
Bestwig, den 30.06.2005
Der Bürgermeister
(Sommer)

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 03.03.2004 gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 des Baugesetzbuches mit Schreiben vom 29.12.2003 beteiligt.
Bestwig, den 30.06.2005
Der Bürgermeister
(Sommer)

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt der Gemeinde Bestwig hat am 21.07.2004 nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Flächennutzungsplan – Entwurf mit Erläuterungsbericht – öffentlich auszulegen.
Bestwig, den 30.06.2005
Der Bürgermeister
(Sommer)

Dieser Flächennutzungsplan – Entwurf mit Erläuterungsbericht – hat nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 15.09.2004 bis 22.10.2004 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 30.07.2004 bekanntgemacht worden.
Bestwig, den 30.06.2005
Der Bürgermeister
(Sommer)

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 22.12.2004 über die vorgebrachten Anregungen entschieden und beschlossen, den Flächennutzungsplan gemäß § 3 Absatz 3 des Baugesetzbuches in Teilen erneut öffentlich auszulegen.
Bestwig, den 30.06.2005
Der Bürgermeister
(Sommer)

Dieser Flächennutzungsplan – Entwurf mit Erläuterungsbericht – hat nach § 3 Absatz 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 11.01.2005 bis 25.01.2005 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 27.12.2004 bekanntgemacht worden.
Bestwig, den 30.06.2005
Der Bürgermeister
(Sommer)

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 27.04.2005 über die vorgebrachten Anregungen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 3 des Baugesetzbuches entschieden und den Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht beschlossen.
Bestwig, den 30.06.2005
Der Bürgermeister
(Sommer)

Dieser Plan ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 30.08.2005 genehmigt worden.
Arnsberg, den 30. Aug. 2005
Az.: 35.2.1-1.4-HSK-16/05
Die Bezirksregierung

Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am 28.09.2005 entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Der Flächennutzungsplan ist damit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB am 28.09.2005 wirksam geworden.
Bestwig, den 29.09.2005
Der Bürgermeister
(Sommer)

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1997 (GV NW S. 458).

Gemeinde Bestwig

Flächennutzungsplan

. Ausfertigung

Maßstab im Original	1 : 10.000
Blattgröße	95 / 170
Bearbeiter	Ahn / Ho / Ke
Datum	Mai 2005

NORDEN

0 100 200 300 400 600 m

WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER
DARUPER STRASSE 15 · 48653 COESFELD
TELEFON (02541) 9408-0 · FAX (02541) 6088

Auftraggeber:
Gemeinde Bestwig

TEXTLICHE HINWEISE

Bergbau

Eine detaillierte Darstellung der bergbaulichen Verhältnisse wird erst im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Das Gemeindegebiet Bestwig liegt über mehreren verliehenen und inzwischen erloschenen Berwerksfeldern sowie über einer Vielzahl von bestehenden Berechtsamen. Es hat im Gemeindegebiet tages- bzw. oberflächennaher Abbau stattgefunden, daher befinden sich im Gemeindegebiet eine Vielzahl von Tagesöffnungen des Bergbaus. Eine Konstruktion des vorläufigen möglichen setzungs-, senkungs- und einsturzgefährdeten Bereiches für den tagesnahen Bergbau und für Tagesöffnungen des Bergbaus wird erst im Bebauungsplan vorgenommen. Desweiteren werden auch Aussagen bzgl. der Standsicherung der Tagesoberfläche im Bereich der verlassenen Tagesöffnungen sowie Angaben über eine Verfüllung oder Sicherung der Tagesöffnungen erst im Bebauungsplanverfahren gemacht.

Altlasten

Im Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Kataster der Bezirksregierung Arnsberg sind potentiell altlastverdächtige Flächen nachrichtlich verzeichnet. Die räumlichen Abgrenzungen der gekennzeichneten Flächen sind als vorläufig anzusehen, da die Recherchen zu den Verdachtsflächen hinsichtlich des ehemaligen Bergbaus nicht abgeschlossen sind. In den meisten Fällen ist nicht bekannt, welche Folgemaßnahmen oder -nutzungen in den entsprechenden Bereichen nach Beendigung der Bergaufsicht stattgefunden haben. Bei der Schieferhalde Dümel ist nicht konkret zu beurteilen, ob sie in das Gemeindegebiet gereicht hat oder nicht.

Bei Altablagerungen des ehemaligen Erzbergbaus können mögliche Belastungen der entsprechenden Bereiche und ggf. der Umgebung durch umweltgefährdende Stoffe insbesondere auch durch Schwermetalle, z.B. auch über den Grundwasserpfad, nicht ausgeschlossen werden.

Bei den im Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises geführten Flächen handelt es sich um Altablagerungen oder Altstandorte, bei denen noch keine Bewertung eines eventuellen Gefahrenpotentials (Erstbewertung) erfolgt ist. Der Hochsauerlandkreis hat damit begonnen bei Altstandorten und Altablagerungen eine Erstbewertung vorzunehmen. Sinn einer Erstbewertung ist es, festzustellen, ob ein Gefahrenverdacht besteht und ob weitere Untersuchungen stattfinden müssen. Die weiteren Untersuchungen, die die Grundlage für eine abschließende Gefahrenbeurteilung bilden, geben Aufschluss darüber, ob von einer Fläche eine Gefahr für die Schutzgüter ausgeht und damit die Fläche bodenschutzrechtlich als Altlast zu bezeichnen ist.

Der gemeinsame Runderlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren führt zur Kennzeichnung von Flächen in Flächennutzungsplänen aus, dass nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen gekennzeic hnet werden sollen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Zur Zeit kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, welche Flächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
Aus Gründen der Vorsorgeplanung sind die Lage sowie die räumliche Abgrenzung der Altlastverdächtigen Flächen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Denkmalschutz

Die Außenstelle Olpe als Fachamt für die Bodendenkmalpflege ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.

Geotopschutz

Im Gemeindegebiet Bestwig liegen zahlreiche Geotope. Dieses sind erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Schutzwürdig sind diejenigen Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen. Geotope können in NRW nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes und in besonderen Fällen nach dem Denkmalschutzgesetz in Form von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern sowie Bodendenkmälern geschützt werden. Eine nachrichtliche Übernahme der im Landschaftsplan festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmälern bzw. der in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmäler in den Flächennutzungsplan ist erfolgt. Damit sind die unter Schutz gestellten Geotope berücksichtigt.

Schutzwürdige Böden

Im Gemeindegebiet Bestwig kommen hohe Flächenanteile an Böden vor, die wegen extremer Wasser- und Nährstoffangebote, wegen ihrer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit oder als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte als schutzwürdig einzustufen sind. Im Falle einer Flächeninanspruchnahme ist die Schutzwürdigkeit der Böden (in der Karte Schutzbedürftige Böden in NRW veröffentlicht) entsprechend zu berücksichtigen.

Schutzabstände

Aufgrund von Gefahren durch Steinflug bei der Anwendung von Sprengstoffen in Anlagen, wie Steinbrüchen, sind Schutzabstände zu berücksichtigen (Sprengbereich von mindestens 300 m von den genehmigten bzw. in Zukunft geplanten Abgrabungsgrenzen).
Von Sprengstofflagerbunkern sind Mindestabstände einzuhalten (275 m zur Wohnbebauung und 180 m zu Verkehrswegen). Innerhalb des Schutzabstandes dürfen keine Wohngebäude oder Gebäude oder Anlagen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Personen bestimmt und geeignet sind (z.B. Gewerbebetriebe) vorhanden sein. Zu besonderen Objekten (z.B. Sportanlagen, Wasserwerke) sind größere Schutzabstände einzuhalten.